

Motion

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) betreffend Parteientschädigungen

Sehr geehrte Frau Ratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, folgende Motion zu überweisen:

§ 201 Absatz 1 VRG ist zu ergänzen mit:

„Wenn an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei **und den Vorinstanzen** zu Lasten jener, die unterliegt oder Rückzug erklärt oder auf deren Begehren nicht eingetreten wird, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen“.

Begründung

Kanton und Gemeinden erhalten heute in Rechtsverfahren keine Parteientschädigungen. Das ist auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL 40) zurückzuführen:

Gemäss § 201 Absatz 1 VRG, wenn an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei zu Lasten jener, die unterliegt oder Rückzug erklärt oder auf deren Begehren nicht eingetreten wird, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

In Baubewilligungsverfahren sind der Kanton und die Gemeinden als entscheidende Behörde grundsätzlich nicht Partei bzw. obsiegende Partei, es sei denn, das Gemeinwesen sei Bauherrschaft. Solange die entsprechende Bestimmung noch Gültigkeit hat, wird die Vorinstanz nie eine Parteientschädigung erhalten, unabhängig davon, ob sie sich anwaltlich vertreten oder durch eigene juristische Mitarbeitende den Fall bearbeiten lässt.

Umgekehrt sieht das Gesetz in § 201 Absatz 2 VRG vor, dass in gewissen Fällen die entscheidende Behörde bzw. die Vorinstanz eine Parteientschädigung an die obsiegende Partei bezahlen muss. Es beschränkt dies auf grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Als grober Verfahrensfehler wird beispielsweise mangelndes rechtliches Gehör beurteilt. Die Praxis zeigt, dass das Gericht leicht einen Verfahrensmangel findet, um eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen.

In der grossen Mehrzahl der Fälle werden Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen und Beschwerdeführer müssen die amtlichen Kosten sowie allenfalls Parteientschädigungen zahlen, wenn Parteien am Verfahren beteiligt waren. Kanton und Gemeinden als Vorinstanz gehen dabei leer aus, selbst wenn es sich um sehr komplexe Fälle handelt, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

Urteil 7H 16 25 vom 3. März 2017: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen und die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, die amtlichen Kosten von Fr. 12'000.00 zu bezahlen sowie der Beschwerdegegnerin (Grundeigentümerin) eine Parteientschädigung von Fr. 9'000.00 zu bezahlen. Dem Kanton und der Gemeinde als Vorinstanzen, die sich im Schriftenwechsel des Beschwerdeverfahrens beteiligt und einen grossen Aufwand geleistet hatten, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

